

dann ist er beim Abschluß des Arbeitsvertrags noch frei, es ist seiner Wahl überlassen, wo und unter welchen Bedingungen er in Arbeit treten will. Er kann nach Belieben Unterhandlungen anknüpfen und wieder abbrechen, solange die Frist noch nicht abgelaufen ist. Kein Arbeitgeber kann ihn, gestützt auf die Aufforderung des Einberufungsausschusses, zur Eingehung eines Arbeitsvertrags zwingen.

Auch im Fall der Ueberweisung beruht das Arbeitsverhältnis auf Vertrag

Zu Zweifeln könnte die Frage Anlaß geben, ob auch der in eine Beschäftigung überwiesene Dienstpflichtige in einem Vertragsverhältnis steht. Denn er geht die Beschäftigung unter dem Zwang der Ueberweisung ein. Diese ist, wie schon ausgeführt (vergl. S. 22), eine behördliche Anordnung und bedeutet rechtlich keineswegs den Abschluß des Arbeitsvertrags. Sie greift dem Dienstpflichtigen in dieser Richtung nicht vor. Es bleibt ihm der Abschluß des Arbeitsvertrags vorbehalten, wenn ihm für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses auch naturgemäß kein oder nur ein geringer Spielraum überlassen ist. Mangels besonderer Verabredung ist der Arbeitgeber nach dem Grundsatz von Treu und Glauben bei der Vertragsauslegung verpflichtet, dem Ueberwiesenen gegenüber das Arbeitsverhältnis so zu gestalten, wie bei gleichwertigen, nicht überwiesenen Arbeitern.

Lösung des Arbeitsverhältnisses eines Dienstpflichtigen

Ein besonderes Interesse beansprucht die Lösung des Arbeitsverhältnisses eines Dienstpflichtigen.

a) wenn das Arbeitsverhältnis nicht unter die Dienstpflicht fällt

In ein Arbeitsverhältnis, welches dem § 2 nicht entspricht, greift die Dienstpflicht störend ein. Der Arbeitsvertrag wird zwar durch den Eintritt der Dienstpflicht nicht aufgelöst, doch hat kein Vertragsteil mehr einen Anspruch auf Erfüllung, soweit dieser mit dem Zweck des Hilfsdienstgesetzes in Widerspruch steht. Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis vorzeitig freistlos kündigen, wenn dies die Erfüllung der Dienstpflicht fordert. Nicht zulässig wäre es deshalb, das Arbeitsverhältnis unter Hinweis auf den Eintritt der Dienstpflicht zu kündigen und dann in ein anderes, gleichfalls nicht unter § 2